

Öffentliche Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Ferienhäuser am Schnee-Eifel-Hof“ der Ortsgemeinde Sellerich, OT Herscheid

Der Ortsgemeinderat Sellerich hat am 03.07.2018 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan „Ferienhäuser am Schnee-Eifel-Hof“ gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB), in der zum Satzungszeitpunkt gültigen Fassung, als Satzung beschlossen.

Der Verlauf der Plangebietsabgrenzung und die Lage des Plangebietes sind aus der dieser Bekanntmachung beiliegenden, nicht maßstäblichen Kartenunterlagen ersichtlich. Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes liegen folgende Flurstücke innerhalb der Gemarkung Sellerich:

vollständig die Flurstücke 25/2, 26, 27 der Flur 8; teilweise die Flurstücke 231/2, 671/230, 672/230, 917/228, 918/229 der Flur 7 und teilweise die Flurstücke 22/3, 28, 30/1, 31, 104/2, 191/25, 249/22 der Flur 8.

Der Bebauungsplan für das Teilgebiet „Ferienhäuser am Schnee-Eifel-Hof“ mit den folgenden Unterlagen:

Planurkunde, Textfestsetzungen, Begründung mit Umweltbericht, Biotop- und Nutzungstypenplan und die zusammenfassende Erklärung gem. § 10a BauGB kann während der Öffnungszeiten (Öffnungszeiten montags bis freitags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie zusätzlich donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) bei der Verbandsgemeindeverwaltung Prüm, Tiergartenstraße 54, 54595 Prüm, Zimmer 311, eingesehen werden. Zusätzlich werden die Planunterlagen auf die Homepage der Verbandsgemeinde Prüm eingestellt und können dort abgerufen werden:

<https://www.pruem.de/verbandsgemeinde/bauleitplanung/bauleitplanungen-abgeschlosseneverfahren>.

Jedermann kann die o. g. Bebauungsplanunterlagen einsehen und über deren Inhalt Auskunft erlangen.

Folgende Hinweise werden gegeben:

Auf die Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften gemäß den Bestimmungen des § 214 BauGB wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Absatz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Absatz 1 Satz 1 BauGB unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Ortsgemeinde Sellerich Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Gemäß § 215 Absatz 1 Satz 2 BauGB gilt dies ebenfalls, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Fall der in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Absatz 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von 3 Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Gemäß § 24 Absatz 6 Satz 4 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der derzeit gültigen Fassung, wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 24 Absatz 6 Satz 1 GemO Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt gemäß § 24 Absatz 6 Satz 2 GemO nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder

2. vor Ablauf der in § 24 Absatz 6 Satz 1 GemO genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der der Ortsgemeinde Sellerich unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach § 24 Absatz 6 Satz 1 Nummer 2 GemO geltend gemacht, so kann auch noch nach Ablauf eines Jahres jedermann diese Verletzung geltend machen (§ 24 Absatz 6 Satz 3 GemO).

Der Lauf der Fristen beginnt mit dem Tag dieser öffentlichen Bekanntmachung. Diese ergeht aufgrund des § 10 Absatz 3 BauGB i. V. m. § 27 GemO.

Gemäß § 10 Absatz 3 Satz 4 BauGB tritt der Bebauungsplan „Ferienhäuser am Schnee-Eifel-Hof“ der Ortsgemeinde Sellerich mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Sellerich, den 07.06.2019

Siegel
gezeichnet

Herbert Meyer, Ortsbürgermeister

Nicht maßstäbliche Kartenunterlagen als Anlagen zur Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes der Ortsgemeinde Sellerich für den Teilbereich „Ferienhäuser am Schnee-Eifel-Hof“

